
Satzung
der Stadt Vöhringen
über die Benutzung der
städtischen Kindertageseinrichtungen
vom 25.08.2022

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Vöhringen betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Gemeindeordnung. Ihr Ziel ist die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – (BayKiBiG) sowie der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Kindertageseinrichtungen der Stadt Vöhringen sind
 1. Kinderkrippen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergärten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) für Kinder im Alter 2 Jahre 6 Monate bis zur Einschulung.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) gewährleistet.
- (3) Das Personal der Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt nach Übergabe des Kindes an das Personal in den zugewiesenen Räumlichkeiten und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden. Der Elternbeirat wird jährlich gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Durch Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertagesstättengebührensatzung, die Hausordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an.
- (2) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10 a IfSG). Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn oben genannter Nachweis nicht erbracht wird.
- (3) Die jeweiligen Anmeldetermine werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen sowie auf der städtischen Homepage bekannt gegeben. Ebenso erhalten die Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz in Vöhringen ab Geburt bis zum 5. Lebensjahr jährlich vor Beginn der Anmeldetermine eine schriftliche Aufforderung. Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind jederzeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen möglich.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtungs-zuteilung besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Kindergarten:

- a) Kinder, die in der Stadt Vöhringen wohnen
- b) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- d) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind
- e) Kinder, deren Mütter und Väter beide berufstätig sind
- f) dem Alter des Kindes entsprechend

Kinderkrippe:

- a) Kinder, die in der Stadt Vöhringen wohnen
- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- c) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind
- d) Kinder, deren Mütter und Väter beide berufstätig sind
- e) dem Alter des Kindes entsprechend

Zum Nachweis des Vorliegens der einzelnen Voraussetzungen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Eine Einzelintegration von Kindern ist grundsätzlich in allen Kindertageseinrichtungen möglich. Die Plätze hierfür werden unabhängig von den oben genannten Kriterien vergeben.

- (3) Auswärtige Kinder können in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.

- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten für die einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch deren Träger auf der Verwaltungsebene nach Bedarfsprüfung durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen festgelegt.
- (2) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten sind in den Kindertageseinrichtungen auszuhängen. Die Änderung bzw. Neufestsetzung der Öffnungszeiten ist jeweils ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. unvorhergesehener personeller Notstand) kann die Stadt Vöhringen die Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz bzw. Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 7 Buchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in dem von der Kita vorgegebenen zeitlichen Rahmen weitere Stunden zu buchen.
- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern geschlossen.
- (4) Eine Änderung des Buchungszeitvolumens ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Aus sonstigem wichtigem Grund (z. B. personeller Notstand) kann die Kindertageseinrichtung die Buchungszeiten vorübergehend reduzieren.

§ 8 Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 9 Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbaren Krankheiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierter übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer Krankheit nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. Es darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, beim Kind Fieber zu messen. Dies erfolgt ausschließlich im Ohr oder auf der Stirn.
- (6) Bei Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur zeitnahen Abholung des Kindes verpflichtet, wenn das Kind Fieber hat oder sich in einem erkennbar beeinträchtigten Allgemeinzustand befindet.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 10

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Einer Abmeldung in Kindergärten bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug in eine andere Stadt.

§ 11

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kitapersonal eine Änderung im Nutzungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten trotz Beratung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nicht bereit sind, entsprechende Förderung in Anspruch zu nehmen,
 - d) unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:
 - a. ein Kind innerhalb der letzten beiden Monate länger als 14 Tage unentschuldig gefehlt hat,

- b. ein Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c. der/die Erziehungsberechtigte(n) mit mindestens zwei Monatsgebühren in Zahlungsrückstand ist (sind),
- d. wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

IV. Sonstiges

§ 12

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 13

Verpflegung

Soweit angeboten, kann in der Kindertageseinrichtung eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für die Verpflegung richten sich nach der Kindertageseinrichtungsbeitragssatzung.

§ 14

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern Fachdienste zur Förderung des Kindes einbinden. Verweigern die Eltern diese Zustimmung, ist die Einrichtung verpflichtet, in Fällen von schwerwiegenden Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten, drohender Behinderung oder Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.
- (4) Auf der Grundlage des § 8a SGB VIII ist das Fachpersonal dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und mit den Personensorgeberechtigten Maßnahmen zur Abwendung einzuleiten. Werden Hilfen nicht in Anspruch genommen und/oder eine akute Gefährdung erkannt, ist auch hier die Einrichtung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

§ 15

Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte(n), bzw. weitere Personen ab 12 Jahren nur mit schriftlicher Ermächtigung des / der Personensorgeberechtigten.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts sowie Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 17

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kita ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertagesstätte eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen).

§ 18

Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 19

Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Stadt Vöhringen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe gesonderten Gebührensatzungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vöhringen, 18.08.2022

Michael Neher

Bürgermeister